

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisdorfer 33.
Bericht. Redacteur Fr. Häntzer.
Sprechstunde d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Wochentags von 4-5 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Auflage 11,900.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.
incl. Frangiraten 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 11 Ngr.
mit Postbeförderung 14 Ngr.
Inserate
Agespaltene Zeilen 1 1/2 Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis.
Reclamen unter d. Rubrication
die Spalten 3 Ngr.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden.

Amteblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 112.

Wittwoch den 22. April.

1874.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Direction findet sich auf Grund jüngst gemachter Wahrnehmungen veranlaßt, hiermit öffentlich darauf hinzuweisen, daß den Collectoren der Königl. Landes-Lotterie streng untersagt ist, bei Gewinnansprüchen, außer den planmäßigen Gebühren, noch ein besonderes Gratual oder Donatur für sich oder ihr Personal in Anspruch zu nehmen und überhaupt durch Begehrlichkeit irgend welcher Art den Spielern lästig zu werden; oder auch für zeitliche Aufzahlung von Gewinnen sich in Form eines Discounts oder sonst wie eine Entschädigung zu bedingen. Erhebt sich unwürdig und Leichter ein ungerechtfertigtes Verlangen, da zu dergleichen zeitigeren Aufzahlungen auf Antrag der betheiligten Hauptcollectoren die Lotteriecasse ohnehin, soweit deren Verhältnisse es zulassen, und der Aufzahlung sonst kein planmäßiges Bedenken entgegensteht, gegen Aufständigung der Gewinnlose jederzeit selbst die erforderlichen Mittel gewährt; Beides aber geeignet, die Lotterie-Bewaltung herabzusetzen und das Publicum gegen das Institut einzunehmen. Es ist sehr zu wünschen, daß alle Aufständigkeiten dieser Art unumkehrlich bei der unterzeichneten Stelle zur Anzeige gebracht werden.
Leipzig den 20. April 1874.

Königliche Lotterie-Direction.
Edwig Müller. Dr. Fischer, Secr.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften unter 6 der Bekanntmachung I, einige straßenpolizeiliche Anordnungen betreffend, vom 1. Juli 1871, bestimmen wir hierdurch bis auf Weiteres zur Ablagerung von Schutt und dergleichen die nachbezeichneten, durch begründliche Plafatskollen kenntlich gemachten Plätze:
1) In der Südvorstadt:
a. das Fließbett der alten Pleiße zwischen der ehemaligen Saxweide und der Rennbahn,
b. an der nördlichen Seite des Schlenker Weges von der Spießbrücke bis zum Rennbahnhofs,
c. den ehemaligen Röhrtisch;
2) In der Westvorstadt:
den hinter dem Frankfurter Thorhause gelegenen freien Raum;
3) In der Nordvorstadt:
am Pfaffenwäcker Wege vom Feltviehbofe ab bis zur Gohliser Straße.
Leipzig, am 9. April 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung I.

einige straßenpolizeiliche Anordnungen betreffend.

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung und verordnen zugleich wie folgt:
1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben gelegenen Bänkschen und Anlagen sowie der dorthin etwa befindlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Bänke, Stühle, Säulen u. s. w. ist verboten.
2) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Lagerlinie an jedem der von uns festgestellten Rehrtage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr geklärt und vollständig gereinigt werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende Fläche gehörig mit Wasser zu besprengen und die zusammengekehrten Hausen gleichmäßig anzuleuchten.
Als Rehrtage werden bis auf Weiteres festgesetzt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Freitag fällt, der Tag vorher.
3) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines Grundstücks die Fahrbahn und die Lagerlinie von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der gegenüberliegenden Seite der Lagerlinie in Hausen bringen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.
4) Das Ausschütten von Urath in die Schlenker-Einsacklöcher ist verboten; auch haben die Grundstücksbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen Straßenschlenkeren fortwährend rein zu halten.
5) Der in den Lagerlinien sich sammelnde Urath ist mit dem Straßenbesitzer in Hausen zusammenzubringen und nicht etwa in die Einsacklöcher der Lebensschleusen zu lehren.
6) Abfälle, Stroh, Papier und Eichenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2) geordneten Rehrzeit zu dem Straßenschutt zu schütten, anderer Abraum aus den Grundstücken aber, als Asche, Hauschutt, Scherben, Raschelschaalen, Steine und dergleichen oder Schnee und Eis, sowie der von den Dachreparaturen herabfallende Ziegel- und Schieferchutt ist weder zu den Rehrtagen auf die Straße zu bringen noch mit dem Hauschutt vermischt den Rathskämmern zur Abfuhr zu geben, vielmehr lediglich auf den hierzu durch Anschlag und öffentliche Bekanntmachung bestimmten Plätzen abzulagern.
7) Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Lagern dabeih, vermieden wird; das Ausschütten und Abwerfen der vorbereiteten Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gestatteten Bauplätzen ist unzulässig.
8) Wenn außer der regelmäßigen Rehrzeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspacken von Waaren oder Rebles, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Torf, Stroh und anderen Materialien die Straße verunreinigt worden, so ist dieselbe von dem betreffenden Grundstücksbesitzer sofort nach beendeter Arbeit zu reinigen und der Abraum bei Seite zu schaffen.
9) Zum Transport von Kohlen, Coaks, Asche, Sand, Kalk, Hauschutt und dergleichen, sowie zur Abfuhr von Dünger und Jauche sind vollständig dichte Gefäße, beziehentlich mit Stroh und Schuttbrettern wohlverwahrte Kastenwagen zu benutzen, etwaige Straßenverunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.
10) Die Vornahme von Reinigungsarbeiten jeder Art, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und namentlich das Spülen der Böden an den öffentlichen Brunnen und Säubern, das Waschen der Wagen und das Ausklopfen von Teppichen, Decken und dergleichen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1860, verboten.
Zusicherungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.
Leipzig, am 1. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan.

Nicolai-Gymnasium.

Zur Feier des Geburtsdays Sr. Majestät des Königs Albert Donnerstag den 23. April Vormittags 9 Uhr findet im Rahmen des Lehrercollégiums ebenfalls ein Dr. Hysius.

Bekanntmachung.

In Folge der zum Finanz-Befehl vom 29. November vor. Jahres erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage wird der diesjährige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer am 15. April mit einem halben Jahresbetrage fällig.
Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeträge für diesen Termin nebst den städtischen Abgaben, welche letztere:
1) — Thlr. 18 Ngr. auf jeden Steuerthaler des jährlichen Katasterbetrags bei den Bürgern und allen sonst mit mindestens 1 Thlr. — Ngr. jährlicher ordentlicher Steuer und darüber beigezogenen Personen, sowie
2) — „ „ „ auf jeden Steuerthaler des jährlichen Katasterbetrags bei den unter 1) nicht mit getroffenen Ehegatten und Verwandten allhier pünctlich abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumnigen eintreten müssen.
Die den Hausbesitzern resp. deren Stellvertretern zugehenden Intimationen sind den Abmüthigern sofort zuzustellen, außerdem alle Intimationen von mittlerweile aufgezogenen Steuerpflichtigen unter Angabe der Wohnung resp. des derzeitigen Aufenthalts, soweit Solches bekannt geworden, schleunigst an die Stadt-Steuer-Einnahme zurückzugeben.
Mit Rücksicht auf die Veranhangung der sogenannten städtischen Bevölkerung zu den Communalanlagen werden die hiesigen Principale, Meister und sonstigen Arbeitgeber ersucht, die ihnen demnach zugehenden Intimationen ihrer Gehälfen sofort an letztere abzugeben, und solche zur Abfuhr der städtischen Abgaben binnen obgedachter Frist veranlassen zu wollen. Ferner haben die betheiligten Principale x bei Vermeidung einer Ordnungstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. die seit dem 1. November vor. Jahres bewirkten Aufstellungen der diesjährigen jährlicher Staatssteuer und darüber beigezogenen Gehälfen binnen 8 Tagen bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier schriftlich anzuzeigen, woleihit auch Formulare dieser Veränderung-Anzeigen verabreicht werden.
Im Uebrigen wird jeder Beitragspflichtige, welcher seit der Katasteraufstellung die Wohnung gewechselt hat und dessen Steuer-Intimation in Berücksichtigung, daß solche der Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter ohnerachtet dieser Bekanntmachung zurückbehält, somit nicht zur Aufständigung gelangen kann, zur Kenntnismachung seines Steuerbetrags sowie zur Empfangnahme eines anderweitigen Steuerantrages an mehrgenannte Behörde verwiesen.
Gleichzeitig sind die von der Handels- und Gewerbestammere bereits öffentlich angeschriebenen Steuerzuschläge von den dieser Abgabe verfallenden Gewerbetreibenden mit zu entrichten.
Leipzig, den 11. April 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lande.

Bekanntmachung.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß mit dem Wasser der städtischen Kanäle oft sehr unwillkürlich umgegangen, ja dasselbe zuweilen in unverantwortlicher Weise vergeudet wird, letzteres namentlich durch Offenlassen der Hähne aus Nachlässigkeit oder durch Unterlassung der Reparatur von Schadhastigkeiten an den Leitungen.
Da hierdurch das täglich zum Verbrauch gelangende Wasserquantum sehr wesentlich gesteigert wird, daneben aber auch die Betriebskosten der Wasserleitung mehrt werden, so ist es sehr zu bedauern, daß die oben gedachte Vergeudung des Wassers aus der städtischen Kanäle hierdurch bei Geldstrafe bis zu 50 Thalern und im Wiederholungsfalle bei Entziehung des Wassers zu unterliegen.
Leipzig, am 31. März 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan. G. Reicher.

Bekanntmachung.

Die alte Spießbrücke soll an einen Unternehmer auf den Abbruch verkauft werden. Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Bedingungen hierüber im Rath-Bureau einzusehen und ihre Preisforderungen mit der Bezeichnung „Abbruch der Spießbrücke“ bis Montag den 27. d. M. versiegelt dabeih einzureichen.
Leipzig, den 21. April 1874.
Das Rath-Bureau.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Weichselencanon an die Stadtkasse zu zahlen haben und damit per Termin Ostern 1874 im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.
Leipzig, den 11. April 1874.
Des Rathes Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der abhanden gekommenen Sparcassenquittungsbücher Nr. 41267 und 91332 sowie der von unserem 2. Filial angekauften Interimscheine über die Quittungsbücher Nr. 37779 und 31818 werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten und längstens am 22. Juli d. J. bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder die Bücher resp. die Interimscheine gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls der Sparcassenordnung gemäß der Inhalt der Bücher ausgezahlt werden und die Anstalt der Bücher geschloffen wird.
Für den am 18. März d. J. aufgerufenen Interimschein über das Quittungsbuch Nr. 71209 läuft die gesetzliche Frist am 22. Juni d. J. ab.
Leipzig, 20. April 1874.
Leihhaus und Sparcasse zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Die Mietzinsen für städtische Werkbuden sind bei Beendigung des Mietvertrags spätestens bis zum Schluß der Osterwoche jeder Woche, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 25. laufenden Monats zu berichtigen, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider säumige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.
Leipzig, den 21. April 1874.
Des Rathes Werkbuden-Deputation.

Städtische gewerbliche Fortbildungsschule.

— Seiffingstraße Nr. 1A. —
Der Unterricht in der Abendabtheilung derselben beginnt Montag, den 4. Mai Abends 7 Uhr. Anmeldungen für alle Classen der Abendabtheilung nimmt der Unterzeichnete täglich Vormittags zwischen 10 und 11 1/2 Uhr, sowie — außer Sonnabends und Sonntags — auch Abends zwischen 7 und 8 Uhr im oben genannten Schullocal an, und es ist demselben dabei das letzte Schulzeugniß, sowie für Lehrlinge der Erlaubnißschein des Lehrmeisters zum pünctlichen und regelmäßigen Schulbesuche beizubringen.
An dem in der 1. Classe der Abendabtheilung bestehenden Fachzeichnen können sich auch ältere Personen, je nach ihrem Berufe betheiligen, wenn sie den Nachweis einer Grundlage im Zeichnen liefern.
Alle Anmeldungen haben spätestens bis Sonntag, den 23. April zu erfolgen.
Julius Burchardt, Director.